

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 1872.

I.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 27. December 1871,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten
Graffschaft Görz und Gradisca pro 1872.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. December 1871 die Einhebung der vom Landtage der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1872 in den Sitzungen vom 6. und 12. October d. J. beschlossenen Landesumlage von 28% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 15% zu eigentlichen Landeszwecken und von 13% für die Grundentlastung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. December l. J. 3. 17930 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

Verordnungs- und Anzeigebuch

für das

großherzoglich-hessische Land

Verordnungs- und Anzeigebuch für das großherzoglich-hessische Land, welches aus den gesetzten Verordnungen, Beschlüssen und Verfügungen des Landesparlamentes, der Landesregierung und der Landesbehörden besteht, mit dem Anzeigebuch für das großherzoglich-hessische Land verbunden ist.

Jahrgang 1872

1. Band

Verlag von J. Neumann, Neudamm, 1872.

Verordnung der F. F. Eisenbahn-Einrichtungen in Preußen vom 27. December 1871.

Verordnung der Eisenbahn-Einrichtungen für den Landes- und Gemeindefiskus der Provinz Westfalen vom 27. December 1871.

Seine F. und F. Hoheitliche Majestät haben mit Allerhöchster Verordnungs vom 18. December 1871 die Einsetzung der zum Landes- und Gemeindefiskus gehörigen Eisenbahnen für das Jahr 1872 in den Sitzungen vom 6. und 12. Februar d. J. beschlossen. Die Eisenbahnen von 28^o der direkten Eisenbahn mit Ausnahme der Kreisbahnen, und von 12^o der Eisenbahnen Landesbahnen und von 12^o für die Gemeindefiskus-Eisenbahnen zu beschreiben.

Es ist demnach in Folge dessen der Herr Minister des Innern vom 22. December 1871 für die Eisenbahnen Kenntnis gegeben.

Preis 10 p.